

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

A. Problem und Ziel

Mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sind noch einige Regelungen, insbesondere zur Umsetzung europäischer Vorgaben im Finanzmarktbereich, dringlich auf den Weg zu bringen. Überwiegend waren diese in Gesetzentwürfen der Bundesregierung enthalten, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Deutschen Bundestag beschlossen werden können, wie unter anderem dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes und dem Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

B. Lösung

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur fristgerechten Umsetzung wichtiger EU-Rechtsakte im Finanzmarktbereich. Diese bedürfen einer Implementierung in deutsches Recht, wie Teile der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Richtlinie), die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2024 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro und Teile der geänderten EU-Bankenverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR).

Zudem erfolgt im Versicherungsaufsichtsgesetz eine aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens dringliche Anpassung des § 319, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) umzusetzen.

Darüber hinaus sind Regelungen vorgesehen, um die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die den Finanzmarktstabilisierungsfonds verwaltet und überwacht, noch bis zum Ende des Jahres 2025 aufzulösen, da diese mit fortschreitender Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und entsprechender Reduktion von Aufgaben und Personal keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt.

Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute im Körperschaftsteuergesetz und im Gewerbesteuerengesetz aufgenommen, um rechtssicher Steuerbelastun-

gen für diese Gesellschaft, die im öffentlichen Interesse den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern unterstützt, zu vermeiden.

Unabhängig von den Anpassungen der Finanzmarktgesetzgebung wird im Finanzausgleichsgesetz für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 und eine weitere Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen im Sinne von § 16 angeordnet, die für das Ausgleichsjahr 2022 im Jahr 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 im Jahr 2026 durchzuführen sind.

C. Alternativen

Die nationale Implementierung von EU-Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien) ist europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Eine Beibehaltung der aktuellen Aufgabenzuordnung der FMSA widerspräche dem Ziel, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und des dazu nötigen institutionellen Wissens wäre wegen zu erwartender altersbedingter Abgänge und Fluktuation in einer Kleinstbehörde nicht gewährleistet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht durch die Implementierung der Verordnung über Echtzeit-Zahlungen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 15 513,12 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entsteht durch die Implementierung der Verordnung über Echtzeitzahlungen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 15 513,12 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht der Verwaltung auf Bundesebene ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 63 570,15 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 2	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
Artikel 7	Änderung der FMSA-Kostenverordnung
Artikel 8	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 9	Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
Artikel 10	Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
Artikel 11	Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
Artikel 12	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 14	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
Artikel 15	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
Artikel 16	Aufhebung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
Artikel 17	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

„§ 9d

Sammelstelle für das zentrale europäische Zugangportal; Verordnungsermächtigung

(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur

Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023; L, 2024/90097, 12.2.2024), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1760 (L, 2024/1760, 5.7.2024) geändert worden ist, für Informationen nach

1. § 325 Absatz 1, soweit sie nach § 325 Absatz 1 Satz 3 an das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln sind,
2. § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1 und § 116 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und
3. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sofern die Insiderinformation durch einen Inlandsemittenten (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) veröffentlicht wird.

(2) In Bezug auf Informationen, die an die das Unternehmensregister führende Stelle als Sammelstelle zu übermitteln sind, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Art, Zeitpunkt und Form der Übermittlung festlegen. Dies umfasst insbesondere die zu verwendenden Dateiformate, anzugebende Metadaten sowie Vorgaben zur Identifizierung und Authentifizierung.“

2. Dem § 325 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, sind die Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle mit der Übermittlung nach Satz 2 auch zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal zu übermitteln.“

3. Dem § 335 Absatz 1d wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung der Bundesanstalt nach Satz 1 gilt § 24b Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24a folgende Angabe eingefügt:
„§ 24b Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal“.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.

3. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Informationen nach § 124 Absatz 1 werden von der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Betreiberin des zentralen europäischen Zugangportals im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023; L, 2024/90097, 12.2.2024), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1760 (L, 2024/1760, 5.7.2024) geändert worden ist, gemeldet.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und ihnen sind die folgenden Metadaten beizufügen:

1. der vollständige Name der natürlichen Person oder alle Firmen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen,
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgererkennung der juristischen Person,
 3. die Art der Informationen nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859,
 4. die Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.“
4. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt sowie der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal, sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt zu übermitteln“ ersetzt.
 5. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
 6. In § 41 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung,“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
 7. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
 8. In § 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „und im zentralen europäischen Zugangportal“ eingefügt.
 9. In § 50 Absatz 1 Satz 2 und § 51 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Veröffentlichung“ ersetzt und werden jeweils nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
 10. In § 114 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2,“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Satz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.

11. In § 115 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Satz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.
12. In § 116 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der öffentlichen Zurverfügungstellung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einstellung in das Unternehmensregister“ die Wörter „und zur Weiterleitung an das zentrale europäische Zugangportal“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 12a des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254), werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die in Satz 1 genannten Jahre wird jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 sowie jeweils eine weitere Verrechnung im Sinne von § 16 erstellt. Die sich hieraus ergebenden Zahlungen werden für das Ausgleichsjahr 2022 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das zweite Quartal 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das erste Quartal 2026 entrichtet.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Kreditanstalt für Wiederaufbau,“ die Wörter „die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH,“ eingefügt.
2. Nach § 34 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Kreditanstalt für Wiederaufbau,“ die Wörter „die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH,“ eingefügt.

2. Nach § 36 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 2 ist für die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Organisation und Aufgaben der Finanzagentur“.

- b) Die Angabe zu § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c (weggefallen)“.

- c) Nach der Angabe zu § 14d wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5 Übergangsregelungen zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

§ 14e Übergangsregelungen zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Verordnungsermächtigung“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Organisation und Aufgaben der Finanzagentur“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Wörter „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Alle übrigen“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

- e) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden Wörter „Rechtsverhältnisse der Anstalt“ durch die Wörter „Rechtsverhältnisse der nach § 3a in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung errichteten früheren Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA (Anstalt)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Absatz 2c Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

- g) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „und die Anstalt können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - i) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - j) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt betreiben“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Anstalt gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - k) Absatz 7 wird aufgehoben.
3. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Geschäftsführung der Finanzagentur und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur sowie die von der Finanzagentur im Zusammenhang mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Dritten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens des Finanzsektors oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit bei der Finanzagentur beendet ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „im Fall der Anstalt insbesondere zur Aufsicht über“ durch die Wörter „zur Überwachung der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und die Anstalt sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 3c wird aufgehoben.
5. § 3d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und der Anstalt“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und der Anstalt“ und die Wörter „oder die Anstalt“ gestrichen.
6. § 3e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Anstalt“ gestrichen und werden die Wörter „können die Finanzagentur und die Anstalt“ durch die Wörter „kann die Finanzagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt nach Absatz 1 verlangen können“ durch die Wörter „nach Absatz 1 verlangen kann“ ersetzt.
7. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Anstalt oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
8. In § 6a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
9. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Anstalt kann“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „der Anstalt oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 8 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „des Bundes und des Fonds“ ersetzt.
 - dd) In Satz 9 werden die Wörter „Die Anstalt, die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - ee) In Satz 10 werden die Wörter „der Anstalt,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen übt die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten aus und stellt insbesondere sicher, dass die Abwicklungsanstalten die Vorgaben dieses Gesetzes und die Statuten der Abwicklungsanstalten einhalten. Alle übrigen Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Abwicklungsanstalten nach diesem Gesetz werden von der Finanzagentur wahrgenommen. Darüber hinaus kann die Finanzagentur in Abstimmung mit den Abwicklungsanstalten Koordinationsaufgaben für die Abwicklungsanstalten übernehmen, insbesondere zu Grundsätzen der Risikobewertung, zur Refinanzierung und zur marktschonenden Veräußerung übernommener Vermögenswerte; im Übrigen obliegt die Verwaltung der jeweiligen Aktiva der Abwicklungsanstalt. Der Sitz sowie das Nähere über die Aufgaben, die Organisation, die Vertretung, die Erstattung von Kosten, die Rechnungslegung und die Auflösung von Abwicklungsanstalten, einschließlich ihrer Überwachung wird durch gesonderte Statuten geregelt, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der jeweiligen Abwicklungsanstalt und nach Anhörung der Finanzagentur beschlossen werden; § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 2a Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Finanzagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1a Satz 3 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und der Finanzagentur“ ersetzt.
- ee) In Nummer 8 Satz 2 werden die Wörter „Die Anstalt kann“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
- f) In Absatz 5a werden die Wörter „, welcher der Genehmigung durch die Anstalt bedarf,“ gestrichen.
- g) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „Für die Anstalt fasst der Leitungsausschuss“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Finanzagentur fasst als Vertreterin des Fonds“ und die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie ist“ ersetzt.
- h) In Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Wörter „Finanzagentur als Vertreterin des Fonds“ ersetzt.
- i) In Absatz 8b Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Finanzagentur“ ersetzt.
10. § 10 Absatz 2d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreter der Anstalt im Zusammenhang mit den ihr nach § 8a übertragenen Aufgaben oder“ und die Wörter „der Anstalt oder“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt und die Finanzagentur können“ durch die Wörter „Finanzagentur kann“ ersetzt.
11. In § 10a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Leitungsausschusses“ gestrichen.
12. In § 13 Absatz 1b Satz 4 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
13. In § 14b Absatz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2b“ ersetzt.

14. Nach § 14d wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5
Übergangsregelungen

§ 14e

Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die mit diesem Gesetz in der am 18. Oktober 2008 geltenden Fassung errichtete Finanzmarktstabilisierungsanstalt, die seit dem 23. Juli 2009 die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ trägt, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgelöst.

(2) Die Finanzagentur führt nach Maßgabe dieses Gesetzes alle Aufgaben und Befugnisse der Anstalt fort, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden sind.

(3) Die Finanzagentur übernimmt im Rahmen der Auflösung der Anstalt alle noch bestehenden Rechte und Pflichten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse der Anstalt, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden sind, und tritt hinsichtlich der übergehenden Rechte und Pflichten in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen die Anstalt beteiligt ist, an deren Stelle. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Für im Rahmen der Auflösung übergehende Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt.

(5) Die Finanzagentur tritt zum 1. Januar 2026 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit allen am 31. Dezember 2025 Beschäftigten der Anstalt, deren Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2025 fort dauert, ein. Die Beschäftigten werden von der Anstalt im Benehmen mit der Finanzagentur bis zum 31. Oktober 2025 schriftlich über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs unterrichtet.

(6) Die Regelungen zur Rechnungslegung der Anstalt nach § 3a Absatz 4 dieses Gesetzes und § 10 der Satzung der Anstalt, jeweils in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung, finden letztmalig für das Kalenderjahr 2025 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechnungslegung durch die Finanzagentur aufzustellen ist. Das uneingeschränkte Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bleibt unberührt.

(7) Das Recht der Anstalt zur Geltendmachung von Kostenerstattungen nach § 3e dieses Gesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung geht mit Auflösung der Anstalt auf die Finanzagentur über.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Übergang der Aufgaben der Anstalt und ihrer Rechte, Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse zu erlassen.“

Artikel 7

Änderung der FMSA-Kostenverordnung

Die FMSA-Kostenverordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1928), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Erstattung und Umlage von Kosten im Zusammenhang mit der
Finanzmarktstabilisierung**

(FMS-Kostenverordnung – FMSKostV)“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt) oder die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) legen“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) legt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erstellen die Anstalt und“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Leitungsausschuss“ durch die Wörter „die Finanzagentur“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „die Anstalt oder die Finanzagentur legen“ durch die Wörter „die Finanzagentur legt“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Anstalt oder die Finanzagentur können“ durch die Wörter „Die Finanzagentur kann“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leitungsausschuss“ die Wörter „der nach § 3a Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung errichteten früheren Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Kosten und Sachverhalte, die die Kalenderjahre bis einschließlich 2025 betreffen, gelten die Regelungen dieser Verordnung in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3a Absatz 2b und § 14e Absatz 2, 3 und 7 des Stabilisierungsfondsgesetzes“.

Artikel 8

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 9c werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftsteuergesetzes sowie Förderinstitute des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes können bei der Ermittlung des Risikogewichts für aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende

Risikopositionen nach Artikel 128 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren eingegangen werden, die Regelungen des Artikels 133 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend anwenden, jedoch ohne die in Artikel 133 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehene Beschränkung auf 10 Prozent der Eigenmittel. Auf Beteiligungsrisikopositionen im Sinne des Artikels 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftsteuergesetzes sowie Förderinstituten des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist Artikel 133 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort vorgesehene Beschränkung auf 10 Prozent der Eigenmittel nicht gilt.“

b) Nach Absatz 9c wird folgender Absatz 9d eingefügt:

„(9d) Auf Bilanzaktiva in Form von Forderungen eines Förderinstituts des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 5 Absatzes 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes an Kreditinstitute sowie sonstige Risikopositionen dieser Förderinstitute gegenüber Kreditinstituten, sofern die betreffenden Forderungen und Positionen auf Grund von Darlehen bestehen, die dem Förderauftrag entsprechen und über diese Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereicht werden, findet Artikel 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung Anwendung.“

2. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Gesamtrisikobetrag bei Instituten mit Sitz im Inland nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt, wenn

1. diese Institute einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe angehören, deren Mutterinstitut, Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaft im Inland ansässig ist, und
2. das übergeordnete Unternehmen dieser Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe den Gesamtrisikobetrag auf zusammengefasster Basis nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt.

(9) Ein Institut darf für die Berechnung des Standard-Gesamtrisikobetrags des Unternehmens (S-TREA) die Risikogewichte nach Artikel 465 Absatz 5 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die dort bezeichneten Risikopositionen anwenden, wenn für das Institut die dort dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 9

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.06.2009, S. 37) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 25g Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, mit Ausnahme der Pflichten nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung,

3. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d der Verordnung, und“.
3. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, ein anderes als das dort genannte Entgelt erhebt.“
 - b) Absatz 4d wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Die folgenden Nummern 7 bis 19 werden angefügt:
 - „7. entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 die Versendung oder den Empfang einer Echtzeitüberweisung nicht anbietet,
 8. entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass alle Zahlungskonten für eine Echtzeitüberweisung erreichbar sind,
 9. entgegen Artikel 5a Absatz 4 eine dort genannte Anforderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einhält,
 10. entgegen Artikel 5a Absatz 5 ein Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig auf den dort genannten Stand bringt,
 11. entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Möglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
 12. entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 4 einen Zahlungsauftrag ausführt,
 13. entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 1 die eine dort genannte Möglichkeit nicht anbietet,
 14. entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 2 eine Obergrenze vorschreibt,
 15. entgegen Artikel 5b Absatz 2 eine Dienstleistung nicht unentgeltlich erbringt,
 16. entgegen Artikel 5c Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 eine Empfängerüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
 17. entgegen Artikel 5c Absatz 7 Satz 1 den Zahler nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 18. entgegen Artikel 5d Absatz 1 eine dort genannte Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder
 19. entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine dort genannte Meldung oder einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

- c) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Nummer 4 und 12,“ die Wörter „des Absatzes 4d Nummer 18,“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 6b wird folgender Absatz 6c eingefügt:

„(6c) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4d Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.“
- e) Der bisherige Absatz 6c wird Absatz 6d.
- f) Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e und in Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „sowie des Absatzes 6c“ eingefügt.
- g) Der bisherige Absatz 6e wird Absatz 6f.
- h) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 10

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 5 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH in ihrer Funktion als Verwalterin des Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 3a Absatz 2 und 2a des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16a wie folgt gefasst:

„§ 16a Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.
2. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat darzustellen, ob die von dem Institut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20),

die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, entsprechen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Des Weiteren hat der Abschlussprüfer darzustellen, welche Maßnahmen das Institut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 zu erfüllen.“

3. § 16b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:

„2a. die Versendung und den Empfang für Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5a der Verordnung,

2b. die Einhaltung der Bestimmungen zu Entgelten nach Artikel 5b der Verordnung,

2c. die Einhaltung der Bestimmungen zur Überprüfung des Zahlungsempfängers im Fall von Überweisungen nach Artikel 5c der Verordnung sowie“.

Artikel 12

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57 folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Voraussetzungen für die Beantragung der Teilnahme an Zahlungssystemen; Verordnungsermächtigung“.

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „21 Absatz 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „21 Absatz 1, 3, 4 Satz 2 bis 7 und Absatz 5“ ersetzt.

3. In § 9 werden nach den Wörtern „§ 15 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut“ durch die Wörter „gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut oder auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach deren Ermessen“ ersetzt und wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Sichert das Institut die entgegengenommenen Geldbeträge nach der Methode 1 durch Hinterlegung oder Anlage in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko, gilt der hinterlegte Geldbetrag oder die sicheren liquiden Aktiva mit niedrigem Risiko im Verhältnis zu den Gläubigern des Instituts als den Kunden gehörig.“
7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ die Wörter „sowie des § 37 Absatz 2 Nummer 3“ und nach den Wörtern „statt die Erlaubnis“ die Wörter „oder die Registrierung“ eingefügt.
8. § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. nach der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, nachgekommen ist,“.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „(EG) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 150 vom 9.6.2023 S. 1; L, 2023/90032, 17.10.2023), in der Verordnung (EU) 2021/1230 mit Ausnahme der Pflichten nach den Artikeln 4 und 5, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d, und in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenden Pflichten durch die Institute.“
10. § 57 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen.“
11. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Voraussetzungen für die Beantragung der Teilnahme an benannten Zahlungssystemen; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Sicherung der Stabilität und Integrität von Zahlungssystemen verfügt ein Institut, das die Teilnahme an einem in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Zahlungssystem beantragt und einem solchen System teilnimmt, über Folgendes:

1. im Fall der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b erste Variante oder dritte Variante
 - a) eine Beschreibung der Investitionsstrategie, die sicherstellt, dass die ausgewählten Aktiva sicher und liquide und mit einem niedrigen Risiko verbunden sind;
 - b) die Anzahl und Funktionen der Personen, die Zugang zu dem Treuhandkonto haben;

- c) eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontenabstimmungsprozesses, der sicherstellt, dass die Geldbeträge des Zahlungsdienstnutzers in seinem Interesse gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Instituts abgesichert sind, insbesondere im Fall einer Insolvenz;
 - d) eine ausdrückliche Erklärung des Instituts, dass die Anforderungen des § 17 eingehalten werden;
2. im Fall der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
- a) eine Bestätigung, dass die Versicherung oder eine vergleichbare Garantie eines Versicherungsunternehmens oder eines Kreditinstituts von einem Unternehmen stammt, das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst;
 - b) Einzelheiten zum bestehenden Kontenabstimmungsverfahren, um sicherzustellen, dass die Versicherung oder die vergleichbare Garantie ausreichen, um die Sicherungspflichten des Instituts nach § 17 zu jeder Zeit zu erfüllen;
 - c) Dauer und Bedingungen einer Verlängerung der Absicherung;
3. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind, insbesondere:
- a) eine Darstellung der vom Institut ermittelten Risiken, einschließlich der Art der Risiken und der Verfahren, die das Institut zur Bewertung und Vermeidung solcher Risiken eingerichtet hat oder einrichten wird;
 - b) die verschiedenen Verfahren zur Durchführung von regelmäßigen und ständigen Kontrollen, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen und zum hierfür zugewiesenen Personal;
 - c) die Rechnungslegungsverfahren, anhand derer das Institut seine Finanzinformationen erfassen und melden wird;
 - d) den Namen sowie einen aktuellen Lebenslauf der Person oder der Personen, die für die internen Kontrollfunktionen, einschließlich der regelmäßigen und ständigen Kontrolle sowie der Kontrolle der Einhaltung, verantwortlich ist beziehungsweise sind;
 - e) die Namen von Prüfern, die keine Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist, sind;
 - f) eine Beschreibung dessen, wie ausgelagerte Aufgaben überwacht und kontrolliert werden, damit die Qualität der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder des E-Geld-Instituts nicht beeinträchtigt wird;
 - g) eine Beschreibung dessen, wie alle Agenten, E-Geld-Agenten und Zweigniederlassungen im Rahmen der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder des E-Geld-Instituts überwacht und kontrolliert werden;
 - h) handelt es sich bei dem antragstellenden Institut um eine Tochtergesellschaft eines regulierten Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedstaat, eine Beschreibung der Steuerung der Unternehmensgruppe;
4. einen an die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angepassten Abwicklungsplan und
5. eine Beschreibung der vom Institut im Fall der Beendigung seiner Zahlungsdienste zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen, die die Ausführung noch ausstehender Zahlungsvorgänge und die Beendigung bestehender Verträge gewährleisten würden.

§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Auf Anfrage des Instituts teilt die Bundesanstalt dem Institut binnen drei Monaten nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 oder bei Unvollständigkeit der Unterlagen binnen drei Monaten nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen ihre Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beantragung der Teilnahme nach Absatz 1 Satz 1 mit.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Unterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.“

Artikel 13

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, soweit dies unter Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 hat die Bundesanstalt jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines solchen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme sowie jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung, die sie wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eines anderen Gesetzes oder den jeweils dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 dient, unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes und zu den für den Verstoß verantwortlichen Personen mitzuteilen.“

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen“ durch die Wörter „den Beteiligten nach Satz 1 Nummer 3 einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würden“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahre“ durch die Wörter „mindestens fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung

In der Anlage (zu § 2 Absatz 1) der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird nach Nummer 11.12.2 folgende Nummer 11.13 eingefügt:

„11.13	Mitteilung über Vorliegen der Voraussetzungen nach § 57a Absatz 1 Satz 1 ZAG	nach Zeitaufwand“.
--------	--	--------------------

Artikel 15

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Kreditinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist, entsprechen.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „(EU) Nr. 924/2009“ durch die Angabe „(EU) 2021/1230“ ersetzt.

3. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:

„2a. die Versendung und der Empfang für Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5a der Verordnung gewährleistet oder sichergestellt ist,

2b. die Bestimmungen zu Entgelten nach Artikel 5b der Verordnung eingehalten werden,

2c. die Bestimmungen zur Überprüfung des Zahlungsempfängers im Fall von Überweisungen nach Artikel 5c der Verordnung eingehalten werden sowie“.

Artikel 16

Aufhebung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 271), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 260) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Die Artikel 9, 11, 12, 14 und 15 treten am 9. April 2025 in Kraft.
- (4) Die Artikel 6, 7, 10 und 16 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (5) Die Artikel 1 und 2 treten am 10. Juli 2026 in Kraft

Berlin, den 17. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sind noch einige Regelungen, insbesondere zur Umsetzung europäischer Vorgaben im Finanzmarktbereich, dringlich auf den Weg zu bringen. Überwiegend waren diese in Gesetzesentwürfen der Bundesregierung enthalten, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Deutschen Bundestag beschlossen werden können, wie unter anderem dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes und dem Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

Schließlich treten in den nächsten Monaten eine Reihe europäischer Vorgaben in Kraft, die einer Umsetzung oder nationalen Begleitregelung bedürfen:

- Kurzfristig umgesetzt werden sollen Regelungen für das Förder- und Bürgschaftsgeschäft sowie zwei Wahlrechte aus der Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (ABl. L vom 19.6.2024, S.1/189 (Capital Requirements Regulation, CRR III)), die ab dem 1. Januar 2025 gilt.
- Die Verordnung (EU) 2023/2859 richtet ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point – ESAP) ein, das einen zentralisierten Zugriff auf Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in der EU ermöglichen wird. Die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ESAP-Omnibus-Richtlinie) ändert darauf bezogen verschiedene EU-Richtlinien und ist hinsichtlich der Änderung der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) bis zum 10. Juli 2025 in nationales Recht umzusetzen.
- Weiterer Bestandteil sind Regelungen zur aufsichtlichen Durchführung der EU-Verordnung über Echtzeitüberweisungen, die bereits im April 2025 umgesetzt sein muss. Diese sichern die Integrität des Zahlungsverkehrs ab und dienen damit auch dem Verbraucherschutz. Insbesondere ist das Ziel der EU-Verordnung über Echtzeitüberweisungen (Nr. 2024/886) die weitere Verwirklichung und Modernisierung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area – SEPA). SEPA ist ein grundlegendes Element für einen harmonisierten Zahlungsverkehrsbinnenmarkt, dessen Rechtsrahmen die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.07.2021, S. 20) bilden. Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum soll vor allem durch die unionsweite Verfügbarkeit von Echtzeitüberweisungen in Euro unter einem einheitlichen regulatorischen Rahmen modernisiert werden. Die Verordnung (EU) 2024/886 enthält eine Reihe von Vorschriften, die der Ausfüllung durch nationale Vorschriften bedürfen.

Darüber hinaus ist es aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens noch erforderlich, eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) umzusetzen.

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurde 2008 als Folge der weltweiten Finanzkrise eingerichtet. Ziel war es, die Stabilität des deutschen Finanzsystems durch Kapitalmaßnahmen, Garantien und Risikoübernahmen für in Schieflage geratene Banken zu sichern. Zur Verwaltung und Überwachung des FMS wurde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) errichtet. Mit dem 2018 in Kraft getretenen FMSA-Neuordnungsge-

setz wurden wesentliche Änderungen vorgenommen: Die Aufgaben der FMSA als nationale Abwicklungsbehörde wurden einschließlich Personal als operativ eigenständige Einheit in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegliedert. Die Aufgaben der FMSA im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurden im Wesentlichen einschließlich Personal auf die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) übertragen. Die Rechtsaufsicht über die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten und alle übrigen mit ihnen zusammenhängenden Aufgaben wurden nicht auf die Finanzagentur verlagert, sondern verblieben in der (Rest-)FMSA (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.). Die Finanzagentur wurde mit der Trägerschaft der FMSA beliehen, um die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der FMSA sicherzustellen.

Bei der Abwicklung der übernommenen Risikopositionen durch die Abwicklungsanstalten sind seit 2018 weitere erhebliche Fortschritte erzielt worden. Dies hat zu einer Verringerung der finanziellen Risiken und der Komplexität geführt, die auch in der Zukunft weiter voranschreiten wird. In der Folge sind auch in der FMSA nur noch sieben Personen beschäftigt, was – auch unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen Aufrechterhaltung der operativen Stabilität der Aufgabenwahrnehmung – keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt. Ziel der Regelungen ist es, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen, Zuständigkeiten im Bereich Finanzmarktstabilisierung abschließend zu regeln und zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern.

Die bisher nach den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerbefreite DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH unterstützt im öffentlichen Interesse den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern. Durch die Aufnahme in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute wird sie rechtssicher von Steuerbelastungen verschont.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Kernregelungen enthält der Entwurf zahlreiche Änderungen, die zur Umsetzung und Durchführung von EU-Vorgaben erforderlich sind.

Durch die in der Änderung des Kreditwesengesetzes in Artikel 8 Nummer 1 enthaltenen Regelungen für Förder- und Bürgschaftsbanken wird vermieden, dass ab dem 1. Januar 2025 höhere Kapitalanforderungen für Förder- und Bürgschaftsbanken entstehen. Denn ab dem 1. Januar 2025 würden ansonsten höheren Risikogewichte aus der CRR III und damit höhere Kapitalanforderungen gelten. Dies wäre nicht risikoadäquat und könnte das Förder- und Bürgschaftsgeschäft in nicht gebotener und nicht beabsichtigter Weise erschweren. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass die bisherigen risikoadäquaten Risikogewichte fortbestehen.

In der CRR sind zudem Mitgliedstaaten-Wahlrechte zur Anwendung der neu eingeführten Eigenmitteluntergrenze für interne Modelle enthalten. Das betrifft zum einen die Anwendung geringerer Kapitalanforderungen für besonders risikoarme Wohnimmobilienfinanzierungen in einem Übergangszeitraum. Durch die Ausübung des mitgliedstaatlichen Wahlrechts in Artikel 8 Nummer 2 wird ein nicht risikoadäquater Anstieg der Kapitalanforderungen für diese Wohnimmobilienfinanzierungen vermieden. Zum anderen wird in Artikel 8 Nummer 2 ein weiteres mitgliedstaatliches Wahlrecht zur Anwendung der neu eingeführten Eigenmitteluntergrenze für interne Modelle ausgeübt. Damit sollen die Besonderheiten im Konzernverbund in Bezug auf die Eigenmitteluntergrenze berücksichtigt werden.

Umfang und Struktur des ESAP sind europäisch durch die ESAP-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2859) und die sog. Omnibus-Rechtsakte (Verordnung (EU) 2023/2869 und Richtlinie (EU) 2023/2864) vorgegeben. Ziel ist es, einen besseren Zugang zu Unternehmens- und Finanzmarktdaten sowie Nachhaltigkeitsinformationen zu schaffen, um grenzüberschreitende Investitionen zu fördern. Das Zugangsportale wird durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) betrieben werden und im Zeitraum von Juli 2026 bis Januar 2030 schrittweise realisiert.

Die Formulierungshilfe umfasst dabei nur die Teile des ESAP-Pakets, die bis zum 10. Juli 2025 einer nationalen Umsetzung bedürfen.

Mit der Aufgabe als ESAP-Sammelstelle wird insbesondere das Unternehmensregister betraut. Das heißt, das Unternehmensregister leitet die Informationen der Unternehmen an ESAP weiter. Weil die nach der Transparenzrichtlinie zu veröffentlichenden Informationen schon jetzt an das Unternehmensregister bzw. an den Bundesanzeiger übermittelt werden, können bestehende Meldewege und bestehende IT-Infrastruktur weitestgehend genutzt werden. Durch die Formulierungshilfe soll also eine möglichst aufwandsarme Implementierung von ESAP erreicht werden.

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/886 über Echtzeitüberweisungen ist bis zum 9. April 2025 umzusetzen. Die Begleitgesetzgebung hat dabei zu erfolgen, damit die BaFin u.a. eine Aufsicht über Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Echtzeitüberweisungen ausüben kann. Dies ist zwingend notwendig, um den Schutz der Endkunden und die Integrität des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Konkret ergänzt der Entwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/886 die ausfüllungsbedürftigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/886 (Artikel 9 – Weitere Änderung des KWG, Artikel 11 – Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – ZahlPrüfV, Artikel 12 – Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG, Artikel 14 – Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung – FinDAGebV, Artikel 15 – Prüfungsberichtsverordnung – PrüfV). Auch werden die Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 im deutschen Recht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- die Bußgeldtatbestände des KWG werden um Tatbestände der durch die Verordnung (EU) 2024/886 geänderten Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erweitert;
- die Aufsichtskompetenz der BaFin im KWG und ZAG wird auf die aus den Artikeln 5a bis 5c hinzutretenden Pflichten der geänderten Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und die sich aus der Verordnung (EU) 2021/1230 ergebenden Pflichten erweitert; die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung werden entsprechend angepasst;
- die bundesgesetzlichen Regelungen des ZAG und KWG werden entsprechend der durch die Verordnung (EU) 2024/886 geänderten Richtlinie (EU) 2015/2366 und Richtlinie 98/26/EG angepasst.

Zudem erfolgt eine Änderung in § 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), um dringend erforderliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) vorzunehmen.

Die FMSA wird aufgelöst. Die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten wird unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen übertragen, das schon bisher für die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA und damit indirekt auch für die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten zuständig ist. Alle übrigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der FMSA und die Vertragsbeziehungen gehen auf die Finanzagentur als Rechtsnachfolgerin der FMSA über. Das angestellte Personal der FMSA geht auf die Finanzagentur über; die Funktion der Leitung der FMSA wird eingespart.

Unabhängig von den Anpassungen der Finanzmarktgesetzgebung wird im Finanzausgleichsgesetz für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 und eine weitere Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen im Sinne von § 16 angeordnet, die für das Ausgleichsjahr 2022 im Jahr 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 im Jahr 2026 durchzuführen sind.

III. Alternativen

Die nationale Implementierung von EU-Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien) ist europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Eine Beibehaltung der aktuellen Aufgabenzuordnung der FMSA widerspräche dem Ziel, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und des dazu nötigen institutionellen Wissens wäre wegen zu erwartender altersbedingter Abgänge und Fluktuation in einer Kleinstbehörde nicht gewährleistet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Finanzmarktrecht, unter anderem im KWG, ZAG, WpHG und VAG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG – (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich unter anderem die Ausführung der Verordnungen (EU) 2024/886, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute und somit die potentiell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würde zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiete und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts, Zahlungs- oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Finanzmarktstabilisierung betrifft potentiell Institute mit Geschäftstätigkeit im gesamten Bundesgebiet und kann wirksam nur über das gesamte Bundesgebiet hinweg einheitlich geregelt werden, so dass eine bundeseinheitliche Überwachung im Inland erforderlich ist.

In Bezug auf den Mitarbeiterübergang ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des GG (Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Ausführung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Er steht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Besondere Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht ersichtlich.

Durch die Auflösung der FMSA (Anstalt) und die Übertragung ihrer wesentlichen Aufgaben an die Finanzagentur werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen realisiert: Die Konstruktion der Trägerschaft der Finanzagentur über die Anstalt wird aufgehoben, was zu einer Rechtsvereinfachung führt. Insbesondere entfallen rechtliche Zweifelsfälle zur Anwendung von Regelungen, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie der Anstalt gelten, obwohl für die Finanzagentur als Trägerin der Anstalt die für juristische Personen des privaten Rechts geltenden Regelungen Anwendung finden. Die nahezu vollständige Übertragung der Fachaufgaben der Anstalt auf die Finanzagentur führt zu einer Verwaltungsvereinfachung durch die damit leichter mögliche Anwendung einheitlicher Regelungen und Prozesse, die Steuerung eines einheitlichen Personalkörpers und die Sicherung der operativen Stabilität und des institutionellen Wissens in Bezug auf die bisherigen Aufgaben der Anstalt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Durch die Einsparungen von langfristigen Ausgaben durch die Auflösung der FMSA leistet der Vorschlag einen potentiellen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuerergesetz könnten sich nicht bezifferbare Steuer mehr- oder -mindereinnahmen ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*Änderungen durch die Implementierung der Verordnung über Echtzeit-Zahlungen*

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 ZAG	Anzeigepflicht GL von Tatsachen, die Einfluss auf die Zuverlässigkeitsbeurteilung haben	Neu	mittel	51,30 €	30	Expertschätzung	n/a	162	4.155,30 €	0,00 €		4.155,30 €
§ 28 Abs. 1 Nr. 1a ZAG	Anzeigepflicht: Bestellung AR/VR oder Tatsachen, die Einfluss auf die Zuverlässigkeitsbeurteilung haben	Neu	mittel	51,30 €	60	Expertschätzung	n/a	162	8.310,60 €	0,00 €		8.310,60 €
§ 28 Abs. 1 Nr. 1b ZAG	Anzeigepflicht: Ausscheiden AR/VR	Neu	mittel	51,30 €	30	Expertschätzung	n/a	119	3.047,22 €	0,00 €		3.047,22 €
Gesamt												15.513,12 €

Änderungen durch die Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie

Der Aufwand zur Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie ist durch das Statistische Bundesamt ermittelt worden. Danach sollen von ESAP-Meldungen, die auf der Transparenzrichtlinie sowie der Bilanzrichtlinie beruhen, insgesamt rund 15 000 Unternehmen betroffen sein, die rund 45 000 Meldungen jährlich abzugeben haben. Der laufende und einmalige Erfüllungsaufwand dieser Unternehmen richtet sich danach, auf welche Art und Weise diese Unternehmen, die Meldungen abgeben. Das Statistische Bundesamt nimmt an, dass rund 45 Prozent der Unternehmen die Meldungen manuell vornehmen, rund 40 Prozent durch automatisierte IT-Prozesse und rund 15 Prozent durch externe Dienstleister.

Daraus resultiert folgender Aufwand:

Art der Meldung	Zeitaufwand pro Fall	Qualifikationsniveau/ Sachkostenart	Wirtschafts-Abchnitt/Sachkostenart Kürzel	Lohnsatz/ Sachkosten	Anteilige Fz (gerundet)	EA pro Fall	Art des EA
a) manuelles befüllen des bspw. MVP-Portal	5 Minuten	QN 2	WZ2008: K	51,30 EUR / Std.	19000	81.225 €	laufender EA
b) Programmierung Metadaten für Upload	3 Tage	Durchschnittskosten f. einen Programmiertag	Programmierer	1.090 EUR / Tag	13.900	45.453.000 €	einmaliger EA
c) Externer Dienstleister	--	Beschaffung von IT	K05	100 EUR	2.250	225.000 €	laufender EA

Vorliegend werden allerdings nur Vorgaben aus der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Aus den vorliegenden Daten kann der unmittelbar daraus resultierende Erfüllungsaufwand nicht separiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Implementierung der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen führt zu neuen Informationspflichten von 15 513,12 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Es entsteht der Verwaltung auf Bundesebene ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 63 570,15 Euro, der sich wie folgt aufschlüsselt:

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 64 Abs. 2 Nr. 1a ZAG	Bußgeldbewehrung Anzeigepflichtverstöße GL, AR/VR	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 64 Abs. 2 Nr. 1b ZAG	Bußgeldbewehrung 2c-Anzeigen	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 64 Abs. 2 Nr. 2a ZAG	Bußgeldbewehrung ZIEV	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 64 Abs. 2 Nr. 2d ZAG	Bußgeldbewehrung ZAGMonAwV weitere Angaben	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 64 Abs. 3 Nr. 3a ZAG	Bußgeldbewehrung Nichteinhaltung Sicherungsanforderungen	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 64 Abs. 3 Nr. 5 ZAG	Bußgeldbewehrung Zuwiderhandlung Anordnung ggü. Auslageunternehmen	Neu	mittel	46,50 €	2	Expertschätzung	n/a	1848	2.864,40 €	0,00 €	./.	2.864,40 €
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 ZAG	Überprüfung Anzeige + ggf. Einleitung weiterer Schritte	Neu	mittel	46,50 €	30	Expertschätzung	n/a	660	15.345,00 €	0,00 €	./.	15.345,00 €

Norm	Inhalt der Vorgabe	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 28 Abs. 1 Nr. 1a ZAG	Überprüfung Anzeige + ggf. Einleitung weiterer Schritte	Neu	mittel	46,50 €	60	Expertschätzung	n/a	660	30.690,00 €	0,00 €	./.	30.690,00 €
§ 28 Abs. 1 Nr. 2a ZAG	Anzeigepflicht: Ausscheiden AR/VR	Neu	mittel	46,50 €	30		n/a	15	348,75 €	0,00 €	./.	348,75 €
§ 10 Abs. 9 KWG	Ermittlung von Verlusten auf durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen als Voraussetzung für die Ausübung eines Institutswahlrechts	Neu	mittel	46,50 €	1084	Anzahl der meldenden Institute, Stand 12.06.2023	1084	430	361 000 €	0,00 €	./.	361.000 €
Gesamt												424.570,15 €

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Auflösung der FMSA ein begrenzter Erfüllungsaufwand. Durch die Übernahme der Rechtsaufsicht durch das BMF erhöht sich der Abstimmungsaufwand mit der Finanzagentur und den Abwicklungsanstalten leicht. Die Aufgabe wird allerdings ohne zusätzliches Personal übernommen, da im Gegenzug die institutionelle Aufsicht des BMF über die FMSA entfällt. Bei der Finanzagentur sind aufgrund der zusätzlichen Aufgaben einmalige Umstellungen erforderlich. Es besteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Veränderungen bei der Finanzagentur in Höhe von geschätzten 24 700 Euro bzw. 50 Personentagen Umsetzungsaufwand bei der Finanzagentur.

Durch die Umsetzung von ESAP entsteht der Verwaltung nicht näher bezifferbarer einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand. Bei BaFin und dem Bundesamt für Justiz dürften durch die Gesetzesänderungen (§ 24b WpHG – neu – bzw. § 335 Absatz 1d Satz 2 HGB – neu) jeweils nur unwesentliche Aufwände entstehen. Beim Bundesanzeiger als Träger des Unternehmensregisters sollen durch die Aufgaben als ESAP-Sammelstelle, die teilweise aus der ESAP-Omnibus-Verordnung und teilweise aus der Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie resultieren, einmalige Kosten in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro entstehen. Eine Angabe der anteiligen Kosten in Bezug auf die hier gegenständlichen Meldungen, die auf der Transparenzrichtlinie beruhen, ist nicht möglich.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht erkennbar.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Inhalte des Gesetzes haben zudem keine Auswirkung auf den demografischen Wandel oder Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da insbesondere die europarechtlichen Vorgaben unbefristet gelten. Es handelt sich um rechtliche Regelungen, die zur Umsetzung bzw. Begleitung von EU-Recht zwingend erforderlich sind. Im Übrigen dienen die Regelungen zur Entlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Eine Ausnahme ist die in § 10 Absatz 9 KWG vorgesehene Übergangsregelung zu besonders risikoarmen Immobilienfinanzierungen, die lediglich bis zum 31. Dezember 2029 gilt (siehe Artikel 465 CRR III).

Einer Evaluierung des Gesetzes bedarf es nicht, da keine Regelungen mit einem Erfüllungsaufwand oberhalb der maßgeblichen Schwelle enthalten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen dienen der Anpassung des Handelsgesetzbuchs (HGB) an die europäischen Vorgaben aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864, die der Einrichtung des zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point – ESAP) dienen und bis zum 10. Juli 2025 in nationales Recht umzusetzen sind.

Zu Nummer 1

(§ 9d)

Der neu geschaffene § 9d HGB schafft die Voraussetzungen, damit das Unternehmensregister die Funktion als ESAP-Sammelstelle wahrnehmen kann. Die Vorschrift wird durch die Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes entsprechend des sukzessiven Aufbaus von ESAP erweitert.

Durch Absatz 1 wird der das Unternehmensregister führenden Stelle die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle zugewiesen. Die daraus folgenden Pflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Aufgabe als ESAP-Sammelstelle wird zunächst nur für verschiedene Informationen nach der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) wahrgenommen. Dies sind verschiedene kapitalmarktbezogene Informationen nach dem WpHG, Ad-hoc-Mitteilungen nach Artikel 17 Absatz 1 MAR und die Jahresberichte der Inlandsemittenten, die nach § 325 Absatz 1 HGB offengelegt werden. Die darauf bezogenen Übermittlungspflichten der Emittenten sind im Kontext der jeweiligen Offenlegungs- bzw. Veröffentlichungspflichten geregelt.

Durch Absatz 2 wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um insbesondere Formvorgaben in Bezug auf die Informationsübermittlung im Verordnungswege festlegen zu können. Dadurch sollen auch die umfangreichen europäischen Format- und Metadatenvorgaben umgesetzt werden, soweit die das Unternehmensregister führende Stelle die Sammelstelle ist.

Zu Nummer 2

(§ 325)

Die Änderungen in § 325 Absatz 1 HGB dienen der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie. Inlandsemittenten übermitteln ihre Unterlagen dem Unternehmensregister damit aufgrund von zwei Veröffentlichungszwecken: zur Einstellung in das Unternehmensregister, aber auch zur Verbreitung über

ESAP. Diese Pflicht betrifft nur diejenigen Inlandsemittenten im Sinne von § 2 Absatz 14 WpHG, die nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung ihrer Jahresberichte verpflichtet sind. Die übrigen Inlandsemittenten werden nach § 114 WpHG zur Offenlegung und zur Verbreitung über ESAP verpflichtet.

Sammelstelle ist die das Unternehmensregister führende Stelle, um keinen neuen Meldeweg einführen zu müssen. Bei der Übermittlung sind die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 9d Absatz 2 HGB – neu – zu beachten.

Zu Nummer 3

(§ 335)

Die Ergänzung in § 335 HGB gewährleistet, dass der BaFin die für die Meldungen an ESAP erforderlichen Informationen, einschließlich geforderter Metadaten, unter Beachtung der ESAP-Formatanforderungen vom Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dadurch kann die BaFin die in Bezug auf Umsetzungsvorschriften der Transparenzrichtlinie verhängten Ordnungsgelder nach § 124 WpHG bekannt machen und formgerecht an ESMA weiterleiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Anpassung des WpHG an europäische Vorgaben zum ESAP, die bis zum 10. Juli 2025 in nationales Recht umzusetzen sind (vgl. Artikel 1).

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderung im Regelungsteil ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Durch die Änderung wird Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 umgesetzt. Die Information über den Herkunftsstaat bzw. die Wahl des Herkunftsstaats wird an das Unternehmensregister damit aus zwei Gründen übermittelt: neben der nationalen Veröffentlichung im Unternehmensregister wird auch die Verbreitung über ESAP ermöglicht. So soll den betroffenen Emittenten Mehraufwand erspart werden. Das Unternehmensregister nimmt damit seine nach Artikel 23a Absatz 3 der geänderten Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) vorgesehene Funktion als ESAP-Sammelstelle wahr.

Es entspricht dem allgemeinen Verständnis der geltenden Rechtslage, dass der Emittent die Information dem Unternehmensregister zeitgleich mit der Veröffentlichung zu übermitteln hat. Diese Auslegung wird nunmehr auch aus Gründen der Richtlinienkonformität zwingend sein.

Zu Nummer 3

(§ 24b)

Die neue Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 geänderten Transparenzrichtlinie. Die BaFin nimmt mit der Übermittlung ihrer Sanktionsentscheidungen Aufgaben als ESAP-Sammelstelle wahr. Diese Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Format- und Übermittlungsvorgaben in Absatz 2 bilden unionsrechtliche Vorgaben ab (Artikel 23a Absatz 4 Unterabsatz 2 der geänderten Transparenzrichtlinie).

Zu Nummer 4

(§ 26)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 4 der geänderten Transparenzrichtlinie, der auch die zu veröffentlichenden Insiderinformationen der Inlandsemittenten unterfallen, sodass diese auf ESAP zu veröffentlichen sind. Sammelstelle ist insoweit das Unternehmensregister (vgl. § 9d HGB – neu). Die zeitlichen Übermittlungsvorgaben ergeben sich aus den ESAP-Vorgaben und werden entsprechend umgesetzt. Die Übermittlung der Informationen an das Unternehmensregister wird daher zukünftig der nationalen Veröffentlichung wie auch der ESAP-Veröffentlichung dienen.

Zu Nummer 5 bis Nummer 7

(§§ 40, 41 und 46)

Die Änderungen in den §§ 40, 41, 46 WpHG setzen Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Dadurch dass der bestehende Übermittlungsweg an das Unternehmensregister auch für ESAP-Zwecke genutzt wird, soll den Emittenten auch hier Mehraufwand erspart werden.

Die Übermittlung an das Unternehmensregister hat im Einklang mit den europäischen Vorgaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu erfolgen. Bei einer Veröffentlichung über Medien, wie sie nach der WpAV gefordert wird, hat der Emittent den Veröffentlichungszeitpunkt aber nicht gänzlich selbst in der Hand. Insoweit soll es daher ausreichend sein, wenn die auf die Veröffentlichung gerichtete Handlung, die der Emittent vornimmt, zeitgleich mit der Übermittlung an das Unternehmensregister erfolgt.

Zu Nummer 8

(§ 49)

Die Änderungen in § 49 WpHG dienen der Umsetzung von Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie. Der Emittent wird entsprechend der europäischen Vorgaben zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in ESAP verpflichtet. In der praktischen Umsetzung soll dabei der Bundesanzeiger die Informationen unmittelbar an das Unternehmensregister als ESAP-Sammelstelle weiterleiten, so dass den Emittenten nur eine einmalige Übermittlungspflicht trifft, die beide Zwecke erfüllt. Vor diesem Hintergrund bedarf das Gleichzeitigkeitserfordernis hier – anders als bei den §§ 40, 41, 46, 50, 51 WpHG – keiner Regelung.

Zu Nummer 9

(§§ 50 und 51)

Die Änderungen in den §§ 50, 51 WpHG setzen ebenfalls Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Dazu wird auch hier der bisherige Meldezeitpunkt auf eine gleichzeitige Übermittlung mit der Veröffentlichung umgestellt und der bestehende Übermittlungsweg an das Unternehmensregister auch für ESAP-Zwecke genutzt (vgl. Begründung zu den Nummern 4 bis 7).

Zu Nummer 10 bis Nummer 12

(§§ 114, 115, 116)

Auch diese Änderungen setzen Artikel 23a Absatz 1 der geänderten Transparenzrichtlinie um. Die jeweiligen Dokumente sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet an das Unternehmensregister zu übermitteln. Auch hier dient diese Übermittlung zukünftig sowohl der nationalen Veröffentlichung als auch der europäischen Verbreitung der Dokumente über ESAP. Über den Verweis in § 117 WpHG sind auch die Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte von Mutterunternehmen bzw. Konzernen erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Der in § 12a neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass zwischenzeitlich eingetretene Datenaktualisierungen in den vom Zensus 22 betroffenen Jahren in jeweils einer weiteren Zwischenabrechnung pro Jahr berücksichtigt werden kann noch bevor die endgültige Abrechnung gem. § 12a für diese Jahre erfolgen konnte.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG normiert für die in der Vorschrift genannten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, die einen bestimmten, in den Gründungsgesetzen oder in den Satzungen festgelegten öffentlichen Auftrag haben, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer. Diese persönliche Steuerbefreiung ermöglicht die Durchführung des öffentlichen Auftrags.

Die in 1962 als gemeinnützige Körperschaft durch die Bundesrepublik Deutschland als Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH gegründete DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH unterstützt im öffentlichen Interesse den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern und verfolgt damit

einen öffentlichen Auftrag. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH in die persönliche Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 KStG aufzunehmen.

Zu Nummer 2

(§ 34 Absatz 3 Satz 5 – neu)

Die persönliche Steuerbefreiung der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH findet erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 Anwendung. Bis zum Jahr 2023 war die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH als gemeinnützige Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3 Nummer 2)

Durch § 3 Nummer 2 GewStG werden – entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG – bestimmte Kreditinstitute des Bundes und der Länder mit öffentlichem Auftrag von der Gewerbesteuer befreit. Die Aufnahme der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH in den Katalog des § 3 Nummer 2 GewStG erfolgt unter den zur Körperschaftsteuerbefreiung dargestellten Erwägungen.

Zu Nummer 2

(§ 36 Absatz 2 Satz 4 – neu)

Die persönliche Steuerbefreiung der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH findet erstmals im Erhebungszeitraum 2024 Anwendung. Bis zum Jahr 2023 war die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH als gemeinnützige Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 6 GewStG steuerbefreit.

Zu Artikel 6 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

(§ 3a)

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurde 2008 als Folge der weltweiten Finanzkrise eingerichtet. Ziel war es, die Stabilität des deutschen Finanzsystems durch Kapitalmaßnahmen, Garantien und Risikoübernahmen für in Schieflage geratene Banken zu sichern. Zur Verwaltung und Überwachung des FMS wurde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) errichtet.

Bei der Abwicklung der übernommenen Risikopositionen durch die Abwicklungsanstalten sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Dies hat zu einer Verringerung der finanziellen Risiken und der Komplexität geführt, die auch in der Zukunft weiter voranschreiten wird. In der Folge sind in der FMSA nur noch sieben Personen beschäftigt, was – auch unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen Aufrechterhaltung der operativen Stabilität der Aufgabenwahrnehmung – keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt. Hauptziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen, Zuständigkeiten im Bereich Finanzmarktstabilisierung abschließend zu regeln und zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern.

Die FMSA wird mit den folgenden Artikeln aufgelöst. Die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten wird unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen übertragen, das schon bisher für die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA und damit indirekt auch für die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten zuständig ist. Alle übrigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der FMSA und die Vertragsbeziehungen gehen auf die Finanzagentur als Rechtsnachfolgerin der FMSA über. Das angestellte Personal der FMSA geht auf die Finanzagentur über; die Funktion der Leitung der FMSA wird eingespart.

Konkret zu Nummer 1 Buchstabe a: Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Überschrift des § 3a.

Zu Buchstabe b

(§ 3c)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung des § 3c.

Zu Buchstabe c

(Teil 5)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung eines neuen Teils von Abschnitt 1 und eines neuen § 14e mit Übergangsvorschriften zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt).

Zu Nummer 2

(§ 3a)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift infolge der Auflösung der Anstalt.

Zu Buchstabe b

Mit Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung gegenstandslos.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt, konkret um einen Verweis auf die in § 8a geregelten neuen Aufgaben der Finanzagentur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Unterstützung der Anstalt durch die Finanzagentur) gegenstandslos.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen bezieht sich mit Auflösung der Anstalt auch auf die von dieser auf die Finanzagentur übergehenden Aufgaben.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt: Mit Auflösung der Anstalt ist im Hinblick auf die Übernahme der Rechte und Pflichten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse der Anstalt durch die Finanzagentur – soweit sie die auf sie übergehenden Aufgaben betreffen – auf die frühere Fassung des Gesetzes (Einrichtung der Anstalt) zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Auflösung der Anstalt wird der bisherige Satz 2 gegenstandslos.

Zu Buchstabe f

Absatz 2c regelt den Übergang von vor 2018 in der Anstalt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Finanzagentur zum 1. Januar 2018. Die Regelungen zur Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten und zu ihren Widerspruchsmöglichkeiten in den bisherigen Sätzen 3 bis 5 ist gegenstandslos, da der Übergang dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits stattgefunden hat.

Zu Buchstabe g

Mit Auflösung der Anstalt werden die bisherigen Absätze 3 und 4 (Definition Leitungsausschuss der Anstalt; Rechnungslegung der Anstalt) gegenstandslos. Durch die Schaffung einer Übergangsregelung in Nummer 14 (§ 14e Absatz 6) wird die bisherige Regelung in Absatz 4 für das Kalenderjahr 2025 (mithin im Kalenderjahr 2026) letztmalig angewendet.

Zu Buchstabe h**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Auflösung der Anstalt wird der bisherige Satz 2 gegenstandslos.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Buchstabe i

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Satzung der Anstalt) gegenstandslos.

Zu Buchstabe j**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen; der Satz wird sprachlich angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen; der Satz wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben i (Streichung der Verordnungsermächtigung).

Zu Nummer 3

(§ 3b)

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt bzw. ihren Leitungsausschuss werden gestrichen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verweise auf die Anstalt bzw. ihren Leitungsausschuss werden gestrichen und sprachliche Folgeanpassungen vorgenommen. Das Bundesministerium der Finanzen wird wegen und im Rahmen seiner künftigen Aufgabe als Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten in den Informationsaustausch mit einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Nummer 4

(§ 3c)

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses) gegenstandslos.

Zu Nummer 5

(§ 3d)

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen.

Zu Nummer 6

(§ 3e)

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst. Durch die Schaffung einer Übergangsregelung in Nummer 14 (§ 14e Absatz 7) wird der Übergang von bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen der Anstalt auf die Finanzagentur sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 7

(§ 4)

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Nummer 8

(§ 6a)

Über eine Garantievernahme würde in Zukunft anstelle der Anstalt das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur entscheiden. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 9

(§ 8a)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Möglichkeit, auf Antrag teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten, wird von der Anstalt auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen, das hierbei nach Anhörung der Finanzagentur handeln würde. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst. Die Abwicklungsanstalten haben künftig auch die Kosten für die von der Finanzagentur übernommenen Aufgaben der Anstalt an den Bund zu erstatten. Verwaltungskosten, die dem Bundesministerium der Finanzen für die ihm übertragenen bisherigen Aufgaben der Anstalt entstehen, werden nicht weiterbelastet.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Vorschrift zur Vermögensseparierung wird der Verweis auf die Anstalt gestrichen und durch eine Vorschrift zur Separierung des Vermögens vom Fonds ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

In diesem Absatz wird die Aufsicht über die Abwicklungsanstalten neu geregelt. Dem Bundesministerium der Finanzen wird die Rechtsaufsicht sowie die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderungen der Statuten der Abwicklungsanstalten übertragen. Eine Übertragung der Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten auf die Finanzagentur soll wie bisher nicht erfolgen, da es sich bei der Finanzagentur um eine privatrechtlich organisierte Stelle in Gestalt einer GmbH handelt (vgl. hierzu bereits BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.). Alle übrigen Koordinations- und Überwachungsaufgaben über die Abwicklungsanstalten werden künftig von der Finanzagentur wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere das Zustimmungserfordernis zur Bestellung von Leitungspersonen (Buchstabe c), die Genehmigung von Abwicklungsplänen sowie zustimmungspflichtigen Maßnahmen/Geschäften der Abwicklungsanstalten, Analyse- und Bewertungsaufgaben (z. B. zur Portfolioentwicklung), die Begleitung von strategischen Projekten der Abwicklungsanstalten, die Informationsaufbereitung und -bereitstellung für das Bundesministerium der Finanzen, den Lenkungsausschuss und Gremien des Deutschen Bundestages und weitere Aufgaben, die dem Fonds oder der Finanzagentur nach den Statuten der Abwicklungsanstalten übertragen worden sind oder noch übertragen werden. Die Statuten der Abwicklungsanstalten müssen nach Verabschiedung des Gesetzes angepasst werden und dabei insbesondere auch um Regelungen ergänzt werden, die den Informationsfluss von den Abwicklungsanstalten an das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen von dessen Funktion als Rechtsaufsicht festschreiben.

Zu Buchstabe c

Die Aufgabe der Zustimmung zur Errichtung von Leitungsgremien und der Bestellung von Leitungspersonen geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Buchstabe d

Über die Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen odernichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen würde in Zukunft anstelle der Anstalt das Bundesministerium der Finanzen entscheiden. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu Nummer 1: Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu Buchstabe b: Die näheren Bedingungen für die Errichtung von Abwicklungsanstalten würden statt von der Anstalt künftig durch das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur festgelegt. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Festsetzung obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Nummer 4: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Entscheidung obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Offenlegungspflicht der übertragenden Gesellschaft bestünde künftig gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und gegenüber der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Entscheidung über Bedingungen obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur.

Zu Buchstabe f

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen. Über aufsichtsrechtliche Erleichterungen entscheidet künftig allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Buchstabe g

Die Aufgabe geht vom Leitungsausschuss der Anstalt auf die Geschäftsführung der Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe h

Die Aufgabe geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe i

Die Aufgabe geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 10

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vertretern der Anstalt an Sitzungen von Aufsichtsorganen und ihrer Ausschüsse sowie als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne von § 109 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gehen von der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 11

(§ 10a)

Der Verweis auf den Leitungsausschuss wird mit der Auflösung der FMSA überflüssig.

Zu Nummer 12

(§ 13)

Die Entscheidung über die nachträgliche Übertragung von Risikopositionen auf Abwicklungsanstalten läge künftig beim Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur anstelle der Anstalt. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich und frühere Maßnahmenempfänger können keine Risikopositionen mehr auf die bestehenden Abwicklungsanstalten übertragen.

Zu Nummer 13

(§ 14b)

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige steuerliche Regelung gegenstandslos. Da § 3a Absatz 1 aufgehoben wird, jedoch § 14d Satz 2 auf § 14b Absatz 2 verweist, der auf § 3a Absatz 1 verweist, wird das Ziel des Verweises auf den Begriff „Anstalt“ angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 14

(Teil 5)

Die Übergangsregelungen stellen inhaltlich eine neue Einheit dar, die daher mit einer neuen Teilüberschrift gekennzeichnet wird. Sie beziehen sich nur auf den Abschnitt 1 des Gesetzes (Finanzmarktstabilisierung) und werden daher an dessen Ende eingefügt.

Zu Absatz 1: Mit dieser Übergangsvorschrift wird rechtlich die Auflösung der Anstalt zum 1. Januar 2026 vollzogen.

Zu Absatz 2: Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Übergang aller Aufgaben und Befugnisse der Anstalt auf die Finanzagentur geregelt, soweit diese nicht nach Maßgabe des Gesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen übergehen.

Zu Absatz 3: Zur Sicherung der Rechtssicherheit und der Kontinuität aller Prozesse wird die Übernahme aller Rechte und Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnissen sowie der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der Anstalt durch die Finanzagentur geregelt, soweit diese nicht nach Maßgabe des Gesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen übergehen. Daher tritt die Finanzagentur z. B. an Stelle der FMSA in die Rechte und Pflichten aus dem „Zweiten Rahmenvertrag zur Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen auf die Erste Abwicklungsanstalt nach §§ 13 Absatz 1b Satz 2 ff., 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ vom 18. August 2012 („Zweiter § 8a-Rahmenvertrag“) ein, soweit das Bundesministerium der Finanzen an Stelle der FMSA keine hoheitlichen Maßnahmen der Rechtsaufsicht auf Grundlage des Zweiten § 8a-Rahmenvertrags ergreift.

Zu Absatz 4: Diese Auffangklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass Aufgaben einer Bundesanstalt auf die Finanzagentur als privatrechtlich organisierte juristische Person übergehen.

Zu Absatz 5: Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Übergang aller am 31. Dezember 2025 verbliebenen Beschäftigten der Anstalt auf die Finanzagentur mit Wirkung vom 1. Januar 2026 geregelt.

Zu Absatz 6: Um einen transparenten und rechtssicheren Übergang sicherzustellen, finden die Regelungen zur Rechnungslegung der Anstalt in Gesetz und Satzung letztmalig für das Kalenderjahr 2025 (mithin bis zur Erstellung der Haushaltsrechnung im Kalenderjahr 2026) Anwendung, wobei mit Inkrafttreten des Gesetzes dafür die Finanzagentur verantwortlich wird.

Zu Absatz 7: Das Recht zur Geltendmachung etwaiger bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstandener Ansprüche auf Kostenerstattung geht mit Auflösung der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Absatz 8: Weitere Details der Übertragung können – soweit erforderlich – durch eine begleitende Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der FMSA-Kostenverordnung)**Zu Nummer 1**

(Bezeichnung)

Mit der Auflösung der Anstalt wird die Umbenennung der Verordnung notwendig, um eine nicht mehr passende Bezeichnung zu vermeiden.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen und Satz 2 grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf den Leitungsausschuss der Anstalt wird gestrichen; die Aufgabe der Festlegung der Kostenpauschalen wird künftig von der Finanzagentur wahrgenommen.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 6

(§ 12)

Zu Buchstabe a

Da die Regelung auf frühere Entscheidungen des Leitungsausschusses verweist, muss wegen der Streichung der Legaldefinition des Leitungsausschusses in § 3a Absatz 3 Stabilisierungsfondsgesetz (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g) auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung verwiesen werden.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Absatz regelt spiegelbildlich zur Übergangsvorschrift in § 14e Absatz 7 (siehe Artikel 1 Nummer 14), dass für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehende Kosten und Sachverhalte die bis dahin geltende Fassung der Verordnung maßgeblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Festlegung der Kostenpauschalen von der Finanzagentur wahrgenommen wird, die alle diesbezüglichen Aufgaben, Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verträge der Anstalt übernimmt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Änderungen regeln das anwendbare Recht für Förderinstitute und Bürgschaftsbanken und dienen der Ausübung von Wahlrechten unter der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung durch die Verordnung (EU) 2024/1632 im Kreditwesengesetz (KWG).

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

(§ 2 Absatz 9c)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Beteiligungspositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren eingegangen werden, mit einem Risikogewicht von 100 Prozent belegt werden. Aus Konsistenzgründen und um eine risikoadäquate Behandlung zu erreichen, wird diese Regelung mit dem neuen Satz 2 auch auf entsprechende nachrangige Risikopositionen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, ausgeweitet. Die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung durch die Verordnung (EU) 2024/1632 (CRR III) vorgesehene Beschränkung auf 10 Prozent der Eigenmittel ist nicht anzuwenden. Die in Satz 3 ergänzte Regelung soll eine unerwünschte Belastung des Fördergeschäfts durch die bereits am 1. Januar 2025 geltende CRR III vermeiden.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 9d)

Mit Inkrafttreten der CRR III würden die Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten aufgrund des Wegfalls des Sitzstaatprinzips mindestens mit einem Risikogewicht von 30 Prozent belegt. Um eine unerwünschte Belastung des Förder- und Durchleitungsgeschäfts zu vermeiden, soll diese Regelung ab dem 1. Januar 2025 sicherstellen, dass ein Risikogewicht von 20 Prozent vergeben wird.

Zu Nummer 2

(§ 10)

Zu der Anfügung des Absatzes 8:

Mit dem neuen Absatz 8 wird von dem nationalen Wahlrecht des Artikels 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 CRR III für inländische Gruppen Gebrauch gemacht, wodurch der Gesamttrisikobetrag von Instituten, die einer Gruppe mit einem in demselben Mitgliedstaat ansässigen Mutterunternehmen angehören, ohne Anwendung des Output-Floors berechnet wird, wenn das Mutterinstitut den Gesamttrisikobetrag auf konsolidierter Basis unter Anwendung des Output-Floors berechnet. Bezogen auf die Einzelinstitutsebene erfolgt auch beim Mutterinstitut selbst die Ermittlung des Gesamttrisikobetrags nach Artikel 92 Absatz 4 CRR III, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 8 erfüllt sind. Die Regelung soll eine unerwünschte Belastung betroffener Kreditinstitute durch die bereits am 1. Januar 2025 geltende CRR III vermeiden.

Zu der Anfügung des Absatzes 9:

Deutschland übt das Wahlrecht nach Artikel 465 Absatz 5 CRR III für durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus und gestattet damit den Instituten mit Sitz in Deutschland, in auskömmlicher Weise mit Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen ein geringeres Risikogewicht zuzuweisen. Die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts soll sicherstellen, dass sich die Auswirkungen der Eigenmitteluntergrenze nach dem bereits am 1. Januar 2025 geltenden Artikel 92 Absatz 3 CRR III auf die Vergabe risikoarmer Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien durch Institute, die den IRB-Ansatz verwenden, über einen ausreichend langen Zeitraum verteilen und dass dadurch Verwerfungen bei dieser Art von Darlehen vermieden werden, die durch unvermittelte Anstiege der Eigenmittelanforderungen verursacht werden könnten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ausübung des Wahlrechts auf die Ermittlung des Standard-Gesamttrisikobetrags des Unternehmens (S-TREA) zielt.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Richtlinie 98/26/EG, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist.

Zu Nummer 2

(§ 25g)

Zu Absatz 1 Nummer 2

Mit der Neufassung der Regelung wird der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist, aktualisiert.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Durch die Regelung wird der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert und die BaFin als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten, mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 5d, bestimmt.

Die Deutsche Bundesbank überwacht bereits im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 23 Außenwirtschaftsgesetz die Einhaltung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsprüfungen). Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfungen der Deutschen Bundesbank sind auch interne Kontrollsysteme der Verpflichteten, die der effektiven Umsetzung von restriktiven Maßnahmen dienen, wie beispielsweise das Screening von Kunden oder von Zahlungsaufträgen. Mit Blick auf die Pflichten der Zahlungsdienstleister nach Artikel 5d der geänderten Verordnung (EU) Nr. 260/2012 übermittelt die Deutsche Bundesbank relevante Erkenntnisse über das Screening von Zahlungsdienstnutzern durch Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des § 24 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes an die BaFin. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 5d der geänderten Verordnung (EU) Nr. 260/2012 wird darüber hinaus auch Gegenstand von Wirtschaftsprüfungen auf der Grundlage von § 29 KWG und § 24 ZAG sein.

Zu Nummer 3

(§ 29)

Mit der Regelung wird über eine Aktualisierung des bereits enthaltenen Verweises die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist, der Umfang der Jahresabschlussprüfung an die neuen Anforderungen angepasst.

Zu Nummer 4

(§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 4a

Die Neufassung der Regelung nimmt erforderliche Anpassungen vor, die sich daraus ergeben, dass anstelle der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist und diese durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4d

Mit diesen Regelungen wird Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/886 Rechnung getragen. Die Vorschrift sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die Pflichten aus den Artikeln 5a bis 5d festzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Die Verordnung sieht zudem vor, dass diese Sanktionen bis spätestens zum 9. April 2025 festzulegen und der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

Mit den neuen Nummern 7 bis 18 werden die Verstöße der Zahlungsdienstleister im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 260/2012 gegen die durch die Verordnung (EU) 2024/886 neu eingefügten Tatbestände bußgeldbewehrt.

Da der Adressatenkreis der unionsrechtlichen Verordnungen nicht danach unterscheidet, ob es sich um ein Kreditinstitut handelt, das (auch) Zahlungsdienstleistungen erbringt, oder um ein reines Zahlungs- oder E-Geld-Institut und die Sanktionen in beiden Fällen gleich sein sollen, bedarf es keiner gesonderter Bußgeldvorschriften im ZAG. Zudem werden in dieser Vorschrift auch solche Tatbestände bußgeldbewehrt, die sich nach Artikel 4

der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 an Betreiber eines Massenzahlungssystems bzw. an Teilnehmer an einem Massenzahlungssystem richten.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Zu Absatz 6c:

Die Vorschrift setzt die durch die Verordnung (EU) 2024/886 harmonisierte Vorgabe zur zu verhängenden Geldbuße mit einem Höchstbetrag von mindestens 5 Millionen Euro im Fall eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d der Verordnung (EU) 260/2012 durch eine natürliche Person und zur zu verhängenden maximalen Geldbuße von mindestens 10 Prozent des jährlichen Gesamtnettoumsatzes im Fall eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 durch eine juristische Person um. Zugleich wird mit der Anpassung der Vorschrift sichergestellt, dass die Obergrenzen für Geldbußen proportional zur Größe des jeweiligen Instituts stehen.

Zu Buchstabe e bis Buchstabe h

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der neuen Strukturierung des Absatzes 6.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

(§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt: Mit Übergang von Aufgaben der Anstalt auf die Finanzagentur wird eine Informationsweitergabe durch die in § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes benannten Personen an die Finanzagentur im Rahmen der der Finanzagentur im Stabilisierungsfondsgesetz zugewiesenen Aufgaben vom Verbot des unbefugten Offenbarens oder Verwertens im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ausgenommen. Diese Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt spiegelbildlich zur Regelung in § 3b Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschrift in § 16a redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 16a)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift in § 16a wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des enthaltenen Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, an deren Stelle die Verordnung (EU) 2021/1230 getreten ist.

Zu Nummer 3

(§ 16b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die aufgrund der Änderungen in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/886 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse wird um die Tatbestände der durch die Verordnung (EU) 2024/886 hinzutretenden Pflichten ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob die getroffenen internen Vorkehrungen der Institute den geänderten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entsprechen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der vorgesehenen Einfügung des § 57a redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Die bisherige Regelung nimmt Zahlungsinstitute, die ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen, von in § 21 vorgesehenen besonderen Maßnahmen der Solvenzsicherung aus. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind die einstweiligen Maßnahmen nach § 21 Absatz 2, unter anderem bei Gläubigergefährdung. Voraussetzung für die Einleitung derartiger Maßnahmen ist, dass die BaFin rechtzeitig von auf die Gläubigergefährdung hindeutenden Maßnahmen Kenntnis erlangt, etwa durch die Anzeige nach § 21 Absatz 4 Satz 1. Die Änderung erklärt diese Anzeigepflicht daher wieder für anwendbar.

Zu Nummer 3

(§ 9)

Durch die Änderung wird auch für die Anordnung einer von den Solvabilitätsgrundsätzen abweichenden Eigenmittelunterlegung nach § 15 Absatz 2 Satz 3 die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, um eine wegen der Einlegung von Rechtsbehelfen andauernde Kapitalunterdeckung zu verhindern.

Zu Nummer 4

(§ 11)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

(§ 17)

Zu Buchstabe a

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/886 sieht Änderungen in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vor. Mit der Regelung werden die Änderungen in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf die Ergänzung um ein Konto bei einer Zentralbank als zusätzliche Sicherungsalternative für Zahlungs- und E-Geld-Institute bei der Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verlangt im Fall der Sicherung entgegenkommener Geldbeträge, dass diese „auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt“ werden und „gemäß dem nationalen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Fall einer Insolvenz zu schützen“ sind.

Bislang ergaben sich die Rechte der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber als Treugeber nach nationalem Recht aus den von der Rechtsprechung für Treuhandkonten allgemein entwickelten Grundsätzen. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich deshalb nicht unmittelbar, dass die für die Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber hinterlegten oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko angelegten Gelder vor einem Zugriff durch andere Gläubiger geschützt sind. Das soll nun mit der Einfügung des Satzes 3 klargestellt werden, nach welchem die nach der Methode 1 hinterlegten Gelder oder angelegten sicheren liquiden Aktiva mit niedrigem Risiko im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern des Instituts als den Kunden gehörig gelten. Diese Zuordnung gilt für alle Gelder, die auf dem gesonderten Konto hinterlegt oder in sicheren liquiden Aktiva mit niedrigem Risiko angelegt

sind. Folglich steht den Kunden in einer Insolvenz ein Aussonderungsrecht an den hinterlegten oder in sichere liquide Aktiva angelegten Geldern zu (§ 47 der Insolvenzordnung); zudem sind die Gelder auch vor dem einzelzwangsvollstreckungsrechtlichen Zugriff einzelner Gläubiger geschützt, weil den Kunden in diesem Fall ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 der Zivilprozessordnung zusteht. Durch die Einfügung von Satz 3 wird sichergestellt, dass die entgegengenommenen Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber kraft Gesetzes geschützt sind, wenn die Gelder auf einem gesonderten Konto hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko angelegt sind.

Aufgrund der Abwicklung der Geschäfte durch die Institute kann es unvermeidlich sein, dass sich für eine gewisse Zeit auch Gelder auf einem zur Abwicklung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft verwendeten Konto befinden, die wirtschaftlich dem Institut zustehen. Hierdurch wird der Schutz der entgegengenommenen Geldbeträge nicht beeinträchtigt. Im Fall einer Unterdeckung, z. B. aufgrund einer geringeren Auszahlung an den Zahlungsdienstleister durch einen Betreiber eines Zahlungssystems, bleibt die Möglichkeit der Übertragung eigener Vermögenswerte des Instituts zum Ausgleich etwaiger Unterdeckungen zugunsten der Zahlungsdienstnutzer bzw. E-Geld-Inhaber erhalten. Ansonsten genügt es, dass die auf dem gesonderten Konto hinterlegten oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko angelegten Geldbeträge auf der Grundlage der Buchhaltung des Instituts eindeutig den einzelnen Zahlungsdienstnutzern und/oder E-Geld-Inhabern zugeordnet werden können. Die Neuregelung führt damit zu einer präziseren Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, an deren Wortlaut sie, ebenso wie an den der übrigen nationalen Umsetzungsgesetze, angelehnt ist.

Zu Nummer 7

(§ 20)

Sowohl § 13 Absatz 2 Nummer 3 als auch § 37 Absatz 2 Nummer 3 eröffnen die Möglichkeit zur Aufhebung der Erlaubnis bzw. Registrierung, sofern Tatsachen bekannt werden, die die Versagung rechtfertigten oder gegen bestimmte Mitteilungspflichten verstoßen wurde. Entsprechend werden auch das Abberufungsverlangen und das Tätigkeitsverbot als Alternative dazu auf registrierte Institute erstreckt.

Zu Nummer 8

(§ 24)

Mit der Neufassung der Regelungen werden die in den Vorschriften enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/1230, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert. Damit wird der Umfang der Jahresabschlussprüfung sowie der Organisationspflichten auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230 erweitert.

Zu Nummer 9

(§ 27)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Mit der Neufassung der Regelungen werden die in den Vorschriften enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/1230, die durch die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden sind, aktualisiert. Damit wird der Umfang der Jahresabschlussprüfung sowie der Organisationspflichten auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230 erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4 Satz 1

Mit der Regelung werden die Verweise auf die betreffenden Verordnungen entsprechend der Aufsichtszuständigkeiten der BaFin angepasst.

Zu Nummer 10

(§ 57)

Durch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/886 wird Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2015/2366 geändert. Diese Vorschrift ist in § 57 ZAG umgesetzt, die entsprechend der Änderung in der Verordnung (EU) 2024/886 die

Streichung der bisherigen Privilegierung für gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannte Zahlungssysteme in Absatz 3 Satz 1 nach sich zieht.

Zu Nummer 11

(§ 57a)

Die Verordnung (EU) 2024/886 hat die Richtlinie (EU) 2015/2366 um Artikel 35a ergänzt, den das Begleitgesetz mit der Regelung des § 57a umsetzt. Die Vorschrift verfolgt zusammen mit der Änderung der Richtlinie 98/26/EG das Ziel, Zahlungs- und E-Geld-Instituten die direkte Teilnahme an Zahlungssystemen zu ermöglichen. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, haben sie besondere Anforderungen zu erfüllen, um die Stabilität und Integrität von Zahlungssystemen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG zu wahren und ein umfassendes Risikomanagement für Zahlungs- und E-Geld-Institute zu gewährleisten. Dafür werden die Bestimmungen betreffend die Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, die Unternehmenssteuerung und Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall um weitere Nachweis- und Dokumentationspflichten ergänzt. Um das kontinuierliche Vorliegen dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, ist bestimmt, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute bei jeder materiell und strukturell wesentlichen Änderung ihrer Angaben diese anzuzeigen haben.

Die BaFin, die diese Voraussetzungen gegebenenfalls bereits im Erlaubnisverfahren nach den §§ 10, 11 ZAG prüft, wird als zuständige Behörde, bei der diese weiteren Dokumentations- und Nachweispflichten vorzulegen sind, eingesetzt. Da die Teilnahme an Zahlungssystemen für Zahlungs- und E-Geldinstitute nicht zwingend ist, wird die BaFin lediglich auf Anfrage des Instituts tätig, z. B. wenn ein erforderlicher Nachweis gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Zahlungssystems zu erbringen ist. In diesem Rahmen prüft die BaFin lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beantragung einer Teilnahme.

Unter Absatz 3 wird eine spezielle Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, das im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Unterlagen erlassen können soll.

Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Regelungen dienen dazu, in § 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dringend erforderliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) vorzunehmen.

Zu Nummer 1

(Absatz 1 Satz 1)

Mit der Änderung wird § 319 Absatz 1 Satz 1 VAG an § 60b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) angeglichen.

Zu Nummer 2

(Absatz 1a)

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a erfolgt zur Klarstellung in Angleichung an den Wortlaut von Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung).

Zu Nummer 3

(Absatz 2)

Es handelt sich in den Buchstaben a und b um Folgeänderungen zur Einfügung des Absatzes 1a. Mit Buchstabe c wird die in Absatz 2 Satz 3 bislang enthaltene Formulierung zur „Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung“ durch den im Einklang mit den europäischen Vorgaben regelmäßig bereits berücksichtigten Ausnahmetatbestand in Bezug auf „einen unverhältnismäßig großen Schaden“ ersetzt. Damit wird die Vorschrift an § 60b KWG angeglichen und zugleich klargestellt, dass eine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung entfällt.

Zu Nummer 4

(Absatz 3)

Die Ergänzung „mindestens“ ist konsistent mit dem geltenden § 60b Absatz 5 Satz 1 KWG.

Zu Artikel 14 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung)

Die Änderung folgt aus dem neu eingefügten § 57a ZAG, der auf entsprechende Anfrage eines Instituts Prüfungen der BaFin erforderlich macht, die nicht bereits durch andere Gebührentatbestände zum ZAG abgedeckt sind.

Zu Artikel 15 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschrift in § 28 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift in § 28 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/1230, die aufgrund der Änderungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/886 erforderlich sind.

Zu Nummer 3

(§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse wird um die Tatbestände der durch die Verordnung (EU) 2024/886 hinzutretenden Pflichten ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob die getroffenen internen Vorkehrungen den geänderten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entsprechen.

Zu Artikel 16 (Aufhebung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung)

Mit der Auflösung der FMSA wird die bisherige Satzung gegenstandslos und ist aufzuheben.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Sofern nicht die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmen, tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ein Inkrafttreten erst zum ersten Tag des darauffolgenden Quartals ist aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht angezeigt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 8. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist angezeigt, um einen Gleichlauf der Ausübung der Wahlrechte mit dem Geltungsbeginn der CRR III im Übrigen zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen, die zur Durchführung der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Die Artikel treten zum 1. Januar 2026 in Kraft; die Anstalt wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgelöst.

Zu Absatz 5

Die Inkrafttretenszeitpunkte der Regelungen zu ESAP entsprechen den in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 vorgesehenen Anwendungszeitpunkten.